

L VII 27

L VII 27









# Verhandlungen

der

im Monat November 1852 berufenen

## Zwischendeputation

und des

### Görlitzer Landschafts-Kollegii

während des

### Fürstenthumstages

an Weihnachten 1852.

Görlitz,

Druck von Julius Köhler.



Zerhändlung

111

im Monat November 1825 erschienen

Zwischenrechnung

111

Görlitzer Landwirthschaftliche Zeitschrift

L. VI. 27



Verlag des Verlegers

an Beilagen 1825  
143/55

Görlitz

Druck von Julius Köhler



A.

### Verhandlungen der Zwischendeputation.

Verhandelt Görlitz, den 16. November 1852.

Die gegenwärtigen Besitzer des im Görlitzer Kreise gelegenen Gutes Hermsdorf, die Baron von Steinäcker'schen Erben, haben darauf angetragen, daß die im Monat September c. behufs der Erbesauseinanderetzung aufgenommene Tare des genannten Gutes, des Erbpachts-Vorwerkes No. 1. zu Troitschendorf und der in Hermsdorf gelegenen, zur Nachlassmasse gehörigen Rustikalbesitzungen, schleunigst festgesetzt werde, da das Königl. Kreisgericht hieselbst, behufs der definitiven Regulirung des Nachlasses, die baldige Vorlegung der in Rede stehenden Taren verlange.

Das Direktorium hat in Folge dieses Antrages die landschaftliche Zwischendeputation zum Zweck der Tarfestsetzung einberufen, indem dasselbe annimmt, daß die vorliegende Tare zu denjenigen gehöre, bei welchen nach § 55. der G. L. B. von 1846 die Feststellung der Zwischendeputation zustehe.

Es hatten sich demnach heute auf die Einladung des Directorii, da die eigentlichen Mitglieder der Zwischendeputation bei der Aufnahme der Tare als Kommissarien beschäftigt gewesen sind, außer dem Herrn Landschaftsdirektor von Ohnesorge und dem unterzeichneten Syndikus, die stellvertretenden Mitglieder der Zwischendeputation:

- 1) der Herr Landesälteste Schurich auf Ober-Pfaffendorf und
  - 2) der Herr Landesälteste von Wiedebach-Rostitz auf Arnsdorf
- im hiesigen Landhause eingefunden.

Die Deputation schritt zunächst zur Prüfung und Festsetzung der Tare des im Görlitzer Kreise gelegenen Rittergutes Hermsdorf.

Die Durchsicht der Acten und der Revisionsberichte gab zu folgenden Beschlüssen Veranlassung:

ad mon. 1. des Herrn Revisors. Die fehlende Unterschrift ist inzwischen ergänzt worden.

ad mon. 2. desselben. Das Direktorium wird beauftragt, über den stattgefundenen Grundstücks-Austausch die erforderliche nähere Recherche anzustellen, und am nächsten Weihnachts-Fürstenthumstage hierüber dem Collegio Bericht zu erstatten.

ad mon. 3. desselben. Der Saameneinfall soll bei den Erbsen von 20 auf 24 Meßen pro Morgen erhöht werden, da nach der übereinstimmenden Aussage des Inspektors und Voigtes der Saameneinfall bei den Erbsen ebenso hoch wie bei den Roggen zu bemessen ist, dieser aber 24 Mß. beträgt.

ad mon. 4. desselben. Die Kommission hat ganz richtig bei der Berechnung des Pferdefutters die ganze Ackerfläche von 662 Morgen, also auch den für die Winterung zu bearbeitenden Brachtheil, in Betracht gezogen, und hiervon nur diejenige Fläche abgerechnet, welche mit den Ochsen zu bearbeiten ist, also bei einem Zugviehstande von 8 Pferden und 12 Ochsen eine Fläche von 284 Morgen, wonach der Futterbedarf nur von einer Fläche von 378 Morgen zu berechnen ist. (cfr. Pass. XXV. des F. T. Pr. pro Joh. 1852.)

ad mon. 5. desselben. Von den zur Gewinnung von Kleesaamen ausgeworfenen 15 Morgen sollen nachträglich 9 Morgen zu dem Sage von 5 Thlr. pro Morgen

III. Festsetzung der Tare von den Bauergrütern No. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

I. Festsetzung der Tare des Rittergutes Hermsdorf, Kreis Görlitz.

II. Festsetzung der Tare von den Bauergrütern No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.



in Zurechnung gebracht werden, da im vorliegenden Falle 79 Morgen zum Anbau von Handelsgewächsen verwendet werden können, die Kommission aber hierzu nur 70 Morgen veranschlagt hat, und da nach § 34. T. Pr. der Geldertrag von Saamengräsern auf 5 Thlr. pro Morgen anzunehmen ist.

ad mon. 6. desselben. Der als fehlend bezeichnete Nachweis des Schafviehbestandes befindet sich Fol. 19 der Tax-Acten.

ad mon. 7. desselben. Das in der Viehbestands-Tabelle aufgeführte 7te Pferd kann bei der Taxe nicht berücksichtigt werden, weil dasselbe nicht zur Wirthschaft gehört, sondern von dem Sohne der Frau von Steinäker als Reitpferd benutzt wird und als Pony sich nicht zur wirthschaftlichen Benutzung eignet.

ad mon. 8. desselben. Die beiden Teiche, der Großteich und Schwemnteich von 69 Morgen 149 □ Ruthen Flächeninhalt, können nicht zu den Waldteichen gerechnet werden, da sie nur theilweise vom Busche umgeben sind, und dieselben ihren Zufluß vom Felde und aus der Lauterbach, welche aus dem gleichnamigen Ort kommt, also viel nahrhafte Bestandtheile enthält, erhalten. Es soll daher bei der Annahme der Kommission verbleiben.

ad mon. 9. desselben. Die Kosten der Anschaffung des Amtsblattes und der Gesetz-Sammlung gehören gegenwärtig nicht mehr zu den öffentlichen Lasten, kommen also zufolge der Bestimmung des Engern Ausschusses von 1850 nicht in Betracht.

ad mon. 10. desselben. Die von dem Ortsgeistlichen in dem eingereichten Nachweise aufgeführten Emolumente sind nicht bloß von dem Hauptgute sondern auch von den Rustikalbesitzungen zu entrichten. Die Kommission hat daher hier nur denjenigen Theil in Ansatz gebracht, welcher auf das Hauptgut kommt, und ist der hierbei vorgekommene Rechnungsfehler bereits von der Kalkulatur berichtigt worden.

Der Herr Corvisor monirt, daß die Kommission nur 136 Stück Großvieh angenommen habe, obwohl auf die Ackerfläche und den Heugewinn 140 Stück berechnet worden seien, und überdem eine Waldhutung von 336 Morgen vorhanden sei, durch welche sich die Annahme des höheren Viehstandes ebenfalls rechtfertigen lasse. Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß die von der Kommission angenommenen 136 Stück Großvieh für die Wirthschaft vollkommen zureichen, und daß eine Vermehrung dieser Zahl um so weniger als angemessen erscheine, weil die Zahl von 140 Stück nur bei Annahme der höchsten Sätze des § 42. der T. Pr. sich ergebe.

Nachdem die Taxe in Gemäßheit der vorstehenden Beschlüsse umgerechnet worden war, so ergab sich für das Gut Hermisdorf ein Kreditwerth von

64,382 Thlr. 20 Sgr.

und ein Subhastationswerth von

64,682 Thlr. 20 Sgr.

II. Festsetzung der Taxe des Erbpachts-Vorwerks No. 1. zu Troitschendorf, Kreis Görlitz.

Hierauf wurde im Beisein des inzwischen erschienenen Kreistarator Hrn. Sperlich aus Schwerta zur Durchsicht und Festsetzung der Taxe des Erbpachts-Vorwerks No. 1. zu Troitschendorf übergegangen, und hierbei Folgendes beschlossen:

ad mon. 1. der Kalk. Die dem Geistlichen zu Troitschendorf zukommenden 4 freiwilligen Dpfer sollen am Schluß der Taxe mit 1 Thlr. 10 Sgr. in Kapital in Abzug gebracht werden, da die Verpflichtung nicht zweifelhaft, und nur die Höhe des Dpfers unbestimmt ist.

ad mon. 1. des Herrn Revis. Die fehlende Unterschrift ist inzwischen ergänzt worden.

ad mon. 2. desselben ist ebenfalls erledigt.

ad mon. 3. desselben. Der fehlende Nachweis des bisherigen Heugewinnes ist inzwischen beschafft worden.

ad mon. 4. desselben. Das bei den Tax-Acten von Hermisdorf befindliche Attest über die Höhe der Lohnsätze und die ausreichende Zahl der Arbeiter am Ort und in der Umgegend, kommt hier in gleicher Weise zur Anwendung, da das Vorwerk Troitschendorf unmittelbar an Hermisdorf grenzt.



Zur Vervollständigung der Tarverhandlungen wird hiernach bemerkt, daß die Kommission:

- a. den Morgen Acker durchschnittl. zu 45 Thlr. 22 Sgr. — Pf.
- b. " " Wiese " " 59 " 23 " 9 "
- c. " " Forstland " " 7 " 25 " — "

geschätzt hat, und daß dagegen nach Ausweis des ortsgewöhnlichen Attestes beim Einzelverkauf:

- a. der Morgen Acker von bester Qual. mit 75 Thlr.
- b. " " gering. " " 65 "
- c. " " Wiese " bester " " 100 "
- d. " " gering. " " 80 "
- e. " " Lehde mit . . . . . 25 "

bezahlt wird.

Nachdem die Tare in Gemäßheit der vorstehenden Beschlüsse berichtigt worden war, so ergab sich für das Vorwerk No. 1. zu Troitzendorf ein Werth von:

11,065 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Hiernächst wurde zur Feststellung des Tarwerthes der nachstehenden Rustikalbesitzungen:

- a. der Bauergüter No. 26. 37. 39. 40.,
- b. der Gärtnerstellen No. 3. 4. 5. und 8.,
- c. der Häuslerstelle No. 9.,
- d. der aus der Mahrung No. 62. erkaufte Wiese,
- e. der aus der Mahrung No. 13. erkaufte Acker- und Wiesenparcalle und
- f. der aus der Häuslerstelle No. 121. erkaufte Acker- und Forstparcalle,

geschritten.

ad mon. 1. der Kass. Der von dem Bauergute No. 26. an den Geistlichen zu Hermsdorf zu entrichtende Zins von 29 Sgr. 2 Pf. ist nachträglich in Kapital zu verausgaben.

ad mon. 1. a. des Hrn. Revis. Die fehlende Unterschrift ist inzwischen ergänzt worden.

ad mon. 1. b. Es hat der Kommission nur das Hauptwerbungs-Instrument über die sämtlichen Rustikalien vorgelegt werden können, weil der Besitztitel hinsichtlich derselben für den Erblasser noch nicht berichtigt ist. Es ist jedoch durch Einsicht des Hypotheken-Buches die Höhe der auf diesen Besitzungen haftenden gutherrlichen Abgaben, welche seit dem 1. Oktober c. auf die Königl. Rentenbank übergegangen sind, festgestellt und darnach die in Abzug zu bringende Kapitalentschädigung berechnet worden, da der betreffende Ablösungs-Rezeß augenblicklich nicht vorgelegt werden konnte. Diese Kapitalentschädigung beträgt hiernach:

- a. bei dem Garten No. 3. 349 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
- b. " " " " 4. 349 " 16 " 8 "
- c. " " " " 5. 349 " 16 " 8 "
- d. " " " " 8. 349 " 16 " 8 "
- e. " " Bauergute " 26. 208 " — " — "
- f. bei der Parcalle aus " 121. 499 " 10 " — "

ad mon. 2. desselben. Der Herr Revisor monirt, daß bei Veranschlagung der Arbeits- und Ausnützungskosten auf die Entfernung der Ackerstücke vom Hofe nicht genügend Rücksicht genommen worden sei. Dieses Monitum behebt sich jedoch dadurch, daß nach der Bestimmung der Zwischendputation außer den vorhandenen Räumen noch ein Wirthschaftsgebäude in Anschlag zu bringen, und dafür ein Kostenbetrag von 1000 Thlr. im Ganzen auszuwerfen ist.

ad mon. 3. desselben. Betrifft denselben Gegenstand und ist deshalb ebenfalls erledigt.

III. Festsetzung der Tare von den Bauergütern No. 26. 37. 39. 40., d. Gärtnerstellen No. 3. 4. 5. u. 8., d. Häuslerstelle No. 9., d. Wiese aus No. 62., d. Acker- u. Wiesenparcalle aus No. 13., d. Acker- u. Forstparcalle aus No. 121. zu Hermsdorf.

VI. Festsetzung der Tare von den Rustikalien No. 3. 4. 5. 8. 26. 121.



ad mon. 4. desselben. Es sind keine Gemeindeanlagen zu verausgaben, da nach dem vorgelegten ortsgewöhnlichen Atteste bis jetzt keine solchen entrichtet worden sind.

ad mon. 5. desselben. Ist bereits durch die Kalkulatur erledigt.

ad mon. 6. desselben. Die vermischten Preisangaben und Lohnsätze sind in dem oben angeführten ortsgewöhnlichen Atteste gleichzeitig enthalten. Die am Orte und in der Umgegend jetzt gewöhnlich bei größeren Flächen geltenden Kaufpreise betragen hiernach:

a.	für den Morgen Acker	45 bis 55 Thlr.
b.	" " " Wiese	50 " 65 "
c.	" " " Forstl.	10 " 15 "

wogegen die Kommission:

a.	den Morg. Acker	durchschn. nur 51 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
b.	" " " Wiese	" " 25 " 27 " 8 "
c.	" " " Forst	" " 4 " 21 " 2 "

veranschlagt hat.

ad mon. 7. desselben. Das hier Bemerkte ist bereits durch den Beschluß ad mon. 2. erledigt.

Nachdem die vorstehenden Beschlüsse durch Umarbeitung der Taxen befolgt worden, ergaben sich die nachstehenden Werthe:

a.	für das Bauergut	No. 26.	1627 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.
b.	" " "	" 37.	1534 " 3 " 4 "
c.	" " "	" 39.	791 " 26 " 10 "
d.	" " "	" 40.	1645 " 23 " 10 "
e.	" " Gartengut	" 3.	546 " 2 " 4 "
f.	" " "	" 4.	1141 " 17 " 8 "
g.	" " "	" 5.	1119 " 13 " 8 "
h.	" " "	" 8.	524 " 9 " 8 "
i.	" die Häuslerstelle	" 9.	366 " 6 " — "
k.	" die Wiese aus	" 62.	577 " 19 " 4 "
l.	" die Acker- u. Wiesenparcelle aus	" 13.	745 " 14 " 8 "

m. für die Acker- und Forstparcelle aus No. 121. ist kein Werth auszuwerfen, weil das Rentenablösungskapital den ermittelten Grundwerth übersteigt.

Außerdem wurden noch folgende, bald zu erledigende Gegenstände zum Vortrage gebracht, nachdem die vorstehende Verhandlung dem Kreisstarator Sperlich vorgelesen und von ihm zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben worden war.

Sperlich.

IV. Sequestrationsangelegenheit von Leippa, Kreis Rothenburg.

Bei Einleitung der Sequestration des im Rothenburger Kreise gelegenen Gutes Leippa hat der Curator massae beantragt, daß die zu diesem Gute gehörigen beiden Fabriken, eine Steingutfabrik und eine Glashütte, nicht mit in Sequestration genommen werden, und daß Seitens der Landschaft ausdrücklich anerkannt werde, daß diese Fabriken mit allen zum Betriebe derselben erforderlichen Gegenständen und Vorräthen an Materialien und Fabrikaten als Zubehörungen der Gemeinmasse anerkannt werden, und daß ein gleiches Anerkenntniß auch hinsichtlich der vorräthigen Gutserzeugnisse, welche nicht zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, und hinsichtlich der vorhandenen überzähligen Inventarienstücke ausgesprochen werde.

Die Deputation erklärte hierauf, daß gegen die Freilassung der Fabriken mit ihren Zubehörungen und Vorräthen im gegenwärtigen Falle um so weniger ein Bedenken vorhanden sei, weil die Uebernahme des Fabrikbetriebes Seitens der Landschaft mit sehr bedeutenden Vorschüssen verbunden sein würde, und weil die Gläubiger der Gemeinmasse nur in dem Falle den Betrieb zu übernehmen sich entschließen dürften, wenn die Landschaft als privilegirte Realgläubigerin weder an die Fabriken noch an deren Erträge Anspruch macht, es aber im Interesse der dasigen Oekonomie, also auch der Landschaft



liegt, daß die Fabriken, welche zahlreiche Arbeiter ernähren, und große Massen von Holz und Torf consumiren, nicht ganz außer Betrieb gesetzt werden.

Was dagegen die vorhandenen überzähligen Inventariestücke und die Wirthschafts-Vorräthe anlangt, so können nach § 491. Tit. 50. Th. I. der A. G. D. nur die ersteren als Zubehörungen der Gemeinmasse angesehen werden; die Landschaft muß jedoch dieselben, vermöge ihres Privilegii zur Deckung der rückständigen Johannis-Zinsen und des bereits zur Fortführung der Wirthschaft geleisteten Vorschusses, in Anspruch nehmen.

Hiernach soll der Curator massae durch das Direktorium beschieden werden.

Das Fürstenthums-Kollegium hat in der Sitzung vom 1. Juli c. für das im Laubaner Kreise gelegene Mannlehngut Ostrichen einen Pfandbriefskredit von 19,500 Thlr. bewilligt. Da der Besitzer von diesem Kredit vollständig Gebrauch machen will, so wurden heut die zur Ausfertigung der obigen 19,500 Thlr. erforderlichen 88 Stück Formulare, nachdem solche vorher mit dem vorschriftsmäßigen Königl. Stempel versehen worden, und nachdem in dieselben die laufende Nummer, der Betrag, der Name des Kreises und des Gutes und als Ausfertigungs-Datum der 24. Juni 1852 eingetragen, und das Kreisstempel beigefügt worden war, Seitens der im Eingange genannten Mitglieder der Zwischendepu-tation durch Namensunterschrift vollzogen. Es sind hiernach für das Gut Ostrichen folgende Pfandbriefe aus gefertigt worden:

V. Pfandbriefs-Ausfertigung für Ostrichen, Kreis Lauban.

11 Stück unter No. 1. bis 11. à 1000 Thlr. macht	11,000 Thlr.
6 " " " 12. " 17. à 500 "	3,000 "
6 " " " 18. " 23. à 200 "	1,200 "
32 " " " 24. " 55. à 100 "	3,200 "
11 " " " 56. " 66. à 50 "	550 "
11 " " " 67. " 77. à 30 "	330 "
11 " " " 78. " 88. à 20 "	220 "
<b>88 Stück über</b>	<b>19,500 Thlr.</b>

H. Beauftragter Herrschaft von Lauban, Kreis Lauban.

Diese Neunzehn Tausend Fünf Hundert Thaler Pfandbriefe wurden hierauf dem unterzeichneten Syndikus zur Absendung an die Hypothekenbehörde übergeben, und hiermit die gegenwärtige Verhandlung geschlossen.

W. Müller, Syndikus.

Borgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.

v. Dhnesorge. Schurig. v. Wiedebach-Rostig.  
a. u. s.  
v. Stephany.

a. 19,780 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.	19,780
b. 1,883 " " "	1,883
c. 2,886 " " "	2,886
<b>Zusammen 24,549 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.</b>	<b>24,549</b>

H. Kassen- und Rechnungsbuch.

a. 119 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.	119
b. 4 " " "	4
c. 14 " " "	14
<b>Zusammen 137 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.</b>	<b>137</b>

Das Kapital hat hiernach seit dem 1. Juni c. um 250 Thlr. vermehrt. Dem Abschluß der letzten Vermögensrechnung für den Zeitraum...



# B.

## Verhandlungen des Landschafts-Kollegii.

Verhandelt Görlitz, den 18. December 1852.

In Folge der Verfügung des Direktorii vom 9. November c. ist der Beginn des diesjährigen Weihnachts-Fürstenthumstages auf heute festgesetzt worden. Es hatten sich daher unter dem Voritze des Herrn Landschafts-Direktor, Königl. Landrath von Ohnesorge auf Bremenhayn, die nachgenannten Deputirten der Kreise im Sitzungssaale des hiesigen Landhauses heute früh um 9 Uhr versammelt:

- 1) für den Görlitzer Kreis:  
Herr Landesältester von Wiedebach-Rostitz-Zänkendorf auf Arnsdorf.
- 2) für den Laubaner Kreis:  
Herr Landesältester von Dalwitz auf Waldau.
- 3) für den Rothenburger Kreis:  
Herr Landesältester von Gersdorf auf Ober-Cosel, und
- 4) für den Hoyerswerdaer Kreis:  
Herr Landesältester Graf zu Dohna auf Mönau und Lieska.

I. Mittheilungen über d. Systems-Zustand.

Der Herr Direktor legte nach Eröffnung der Sitzung dem Kollegio zunächst die gewöhnlichen Nachweisungen zur Einsicht vor, nämlich:

1) Die Uebersicht des Kreditzustandes des hiesigen Systems vom 1. Dec. 1852. Aus derselben geht hervor, daß die verzinssliche Pfandbriefschuld gegenwärtig 1,130,325 Thlr. beträgt, solche also seit dem 1. Juni d. J. sich um 26,835 Thlr. erhöht hat.

2) Die Pfandbrief-Ablösungstabelle pro Weihnachten 1852, wonach an diesem Termine 7,175 Pfandbriefe, und zwar  
bei Nieder-Leopoldshain 225 Thlr.  
und bei Muskau 6,950 "

zur Ablösung kommen.

3) Die Interessenheberolle für die altlandschaftlichen Pfandbriefe, wonach am gegenwärtigen Termine einzuzahlen sind:

- a. 19,780 Thlr. 20 Sgr. 7 1/2 Pf. zur Befriedigung der Pfandbriefs-Inhaber,
- b. 1,883 " 26 " 3 " an Quittungsgroschen,
- c. 2,866 " 9 " 4 1/2 " an Beiträgen zum Amortisationsfond,

zusammen 24,530 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

4) Die Heberolle für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe, im Betrag von 980 Thlr., von welchen zu entrichten sind:

- a. 119 Thlr. 18 Sgr. — Pf. zur Befriedigung der Pfandbriefs-Inhaber,
- b. 4 " 29 " 6 " Beitrag zu den Verwaltungskosten,
- c. 14 " 28 " 6 " Beitrag zum Sicherheitsfond,

zusammen 139 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

Das Kapital hat sich hiernach seit dem 1. Juni c. um 350 Thlr. vermehrt.

5) Den Abschluß der letzten Eigenthümlichen Fondsrechnung für den Zeitraum



vom 1. April bis ultimo September 1852. Derselbe ergiebt mit Einschluß der Vorschüsse einen Bestand von:

43,100 Thlr. Pfdbrfe. und 2,120 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. baar.

Da nun am 31. März 1852

der Bestand betrug: . . . 42,800 = 1,376 = 18 = 3 =

so hat sich derselbe seitdem um 300 Thlr. Pfdbrfe. und 743 Thlr. 29 Sgr. — Pf. baar erhöht.

Hierauf wurde dem Kollegio hinsichtlich der Zinsenreste, welche bei dem Schluß des letzten Zahlungstermines sich ergeben haben, mitgetheilt, daß diese Reste bis auf einen Betrag von 600 Thlr., mit welchen das Dominium Leippa in Rückstände verblieben ist, eingegangen sind, und daß zur Berichtigung dieses Rückstandes die Herbstwolle und ein Theil der letzten Erndte im Wege der Execution in Beschlag genommen, und durch die Verwerthung der ersteren der Zinsrückstand bis auf 398 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. getilgt worden ist, daß dagegen die Berichtigung dieses Ueberrestes durch die unterm 4. Nov. e. erfolgte Sequestrationseinlegung suspendirt worden ist.

Zu bemerken ist, daß außer den restirenden Johanniszinsen per 398 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. bis jetzt bereits 252 = 8 = 7 = vorgeschossen worden sind, und daß hierzu noch die Weihnachtszinsen mit 709 = 17 = 6 = treten, daß Leippa also zusammen: 1,360 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. schuldig ist.

Es wurden hiernächst dem Kollegio die Verhandlungen über die auf Antrag des Königl. Kreisgerichts zu Rothenburg in Folge der Eröffnung des Konkurses eingeleitete Sequestration des Gutes Leippa ausführlich vorgetragen. Hierbei wurde folgendes beschlossen:

II. Sequestrationsfache von Leippa, Kreis Rothenburg.

- a. Daß von der Sequestrationskommission dem Förster ausgesetzte Gehalt soll demselben nur unter der Bedingung gewährt werden, daß er sich ohne weitere Entschädigung zur besseren Beaufsichtigung des Forstes einen Burschen hält.
- b. Da hiernach der angestellte Haideläufer als entbehrlich erscheint, so soll demselben zu Weihnachten gekündigt werden.
- c. Bei dem Verkauf der Ziegeln ist auf den im nächsten Frühjahr auszuführen den Scheunenbau Rücksicht zu nehmen.
- d. Das Gesuch des Inspektor Roak, ihm nicht bloß für das laufende, sondern auch für das nächste Vierteljahr, außer dem Lohne auch die volle Wohnungs- und Kostenschädigung zu gewähren, muß in Folge des § 107. des Gesetzes vom 8. Nov. 1810 zurückgewiesen werden, dagegen wird die beantragte Erhöhung der Kostenschädigung von 7½ Sgr. auf 10 Sgr. pro Tag genehmigt.
- e. Das Salar des Gutskurators wird in Folge § 10. der Instruktion für die Gutskuratoren von 1846 bei einem Tarwerthe von 69,658 Thlr. auf 100 Thlr. und die demselben nach § 10. der Instruktion zukommende Reisekosten-Entschädigung jährlich auf 50 = das jährliche Gesamteinkommen desselben also auf 150 Thlr. festgesetzt.

Nach vorstehenden Festsetzungen wurde auf den Antrag des Direktorii zur Revision geschritten, deren Resultat aus der hierüber besonders aufgenommenen Verhandlung zu ersehen ist.

III. Kassen- und Rechnungs-Revision.

Hiermit wurde die heutige Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen. Genehmigt. Vollzogen.

v. Ohnesorge.

v. Wiedebach-Rostig. v. Dallwig. v. Gersdorff. Graf zu Dohna.

v. Stephany.



Fortgesetzt den 20. December 1852.

IV. Festsetzung  
der Taxe d. Freigutes  
No. 28. zu  
Nieder-Nicolts-  
dorf, Kreis Lau-  
ban.

Heute schritt das versammelte Kollegium im Beisein des hierzu einberufenen Kreisstarators, Freigutsbesizers Herrn Schulze zu Nieder-Ludwigsdorf, zur Revision und Festsetzung der Kredittaxe des Freigutes No. 28. zu Nieder-Nicoltsdorf, Kreis Lauban. Die Abschätzung des genannten Gutes ist im Juli d. J. auf den Antrag des Besizers, Rittmeister von Annesley, zum Zweck der Aufnahme von Pfandbriefen und der gleichzeitigen, vermittelt derselben zu bewirkenden Ablösung der auf dem Gute noch haftenden herrschaftlichen Abgaben erfolgt.

Die Durchsicht der Taxverhandlungen und der Revisionsberichte gab zu nachstehenden Beschlüssen Veranlassung:

ad mon. 1. der Kalk. Die an die Kammerei zu Görlitz als Dominium zu entrichtenden Abgaben gehören nicht zu den auf die Fläche zu vertheilenden öffentlichen Lasten, sondern sind am Schluß der Taxe zum 20-fachen Betrage in Kapital von dem ermittelten Taxwerthe abzurechnen.

ad mon. 2. derselben. Das Maß, in welchem der Decem an den Geislichen zu Schönberg abzuführen ist, ist das sogenannte alte Görlitzer Maß, welches zu dem Preussischen sich wie 16 zu 27 verhält. Die erwähnte Ausgabe ist hiernach zu berichtigen.

ad mon. 4. und 5. derselben. Die in Rede stehenden Ausgaben sind nachzutragen und resp. zu rectificiren, und ist hierbei die Korn- und Gerstengarbe à 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. zu veranschlagen.

ad mon. 6. derselben. Die dem Schullehrer zu leistende Holzfuhrer soll nicht in Gelde verausgabt werden, da solche füglich ohne Beeinträchtigung der Wirthschaft mit dem eigenen Gespanne geleistet werden kann. Ebenso werden die von dem Oberpfarrer zu Schönberg in seinem Nachweise aufgeführten 4 freiwilligen Opfer nicht veranschlagt, weil durchaus keine Verpflichtung zu Opfern bei den Rustikalbesitzungen besteht. Dagegen soll für die dem Rektor und dem Balgetreter zukommenden Umgänge zusammen eine Ausgabe von 10 Sgr. in Ansatz gebracht werden.

ad mon. 7. derselben. Das theilweise zu 81 Thlr. pro Morgen abgeschätzte Garten- und Ackerland ist auf 80 Thlr. als den zulässigen Höchstfuß zu reduciren.

ad mon. 8. derselben. Die bei der Abschätzung des Forstlandes nicht berücksichtigten Instandsetzungskosten sind nachträglich mit der Hälfte des ermittelten Ertragswerthes in Abrechnung zu bringen.

Der Revisionsbericht des Kreis-Landesältesten stimmt mit dem Kalkulaturberichte überein.

Nachdem die vorstehend beschlossenen Aenderungen bewirkt worden waren, ergab sich für das Freigut No. 28. zu Nieder-Nicoltsdorf ein Kreditwerth von  
9,391 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

auf Grund dessen für dasselbe ein Darlehn von  
4,695 Thaler  
bewilligt wurde.

Der anwesende Herr Kreisstarator wurde hier, nach erfolgter Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung der vorstehenden Verhandlung entlassen.

Schulze.

Es wurden hierauf die nachstehenden bereits auf dem Johannis-Fürstenthumstage erwähnten und noch zu erledigenden Angelegenheiten zum Vortrage gebracht.

ad passus IX. des bez. Protokolls.

V. Halbauer  
Krugverlags-  
Ablösungssache.

Die Halbauer Krugverlags-Ablösungssache ist zwar noch immer nicht definitiv regulirt, die Landschaft hat jedoch hierbei kein Interesse mehr, da das genannte Gut im Monat September d. J. nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 neu abgeschätzt worden ist, und der Pfandbriefskredit am gegenwärtigen Fürstenthumstage nach Maßgabe dieser Taxe, bei welcher die in Rede stehende Berechtigung nicht ferner in Betracht gekommen ist, neu regulirt werden soll.



8 Die von dem Dominio eingezahlte Kaution von 400 Thlr. Pfandbriefen ist hier- nach zu extradiren.

ad passum X. desselben.

Die Quolsdorfer Ablösungs- und Gemeinheitsheilungssache befindet sich nach der Anzeige des Specialkommissarius Jacobi zu Nieder-Zibelle vom 11. d. M., welcher in dieser Angelegenheit an die Stelle des Herrn v. Möllendorf getreten ist, noch in dem früheren Stadio.

VI. Quolsdorfer Ablösungssache.

ad passus XII. desselben.

Die Tare der Scholtisei No. 12. zu Stannewisch hat der General-Landschafts- Direktion zur Superrevision vorgelegen, dieselbe ist jedoch laut Schreiben vom 4. August c. ohne weitere Erinnerungen remittirt worden.

VII. Superrevision der Tare der Scholtisei No. 12. zu Stannewisch, Kreis Rothenburg.

ad passus XXVI. desselben.

Dagegen hat die G. L. D. bei der Superrevision der Tare des Rittergutes Dstrichen mehrere erhebliche Monita aufgestellt, welche von dem ernannten Referenten vorgetragen und ausführlich beleuchtet wurden.

VIII. Superrevision der Tare des Rittergutes Dstrichen, Kreis Lauban.

1) Die G. L. D. findet das Ergebnis der Abschätzung, wonach das bezeichnete Gut einen Kreditwerth von 39,019 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. hat, im Vergleich mit dem nachgewiesenen Pächtertrage von 1,320 Thlr., zu welchem nur noch die Rente aus 93 Morgen Forst hinzutritt, für zu hoch, und ordnet deshalb an, daß die Tare am gegenwärtigen Fürstenthumstage zur nochmaligen Beschlußnahme vorgelegt werden solle. Zugleich wird bemerkt, daß die angenommenen Werthsziffern, welche den zulässigen Höchstsätzen sich zum Theil sehr nähern, zum Theil dieselben sogar erreichen, sich um so weniger rechtfertigen lassen, weil der Kulturzustand als mangelhaft bezeichnet sei, und das Gut eine entfernte und abgesonderte Lage an der Grenze habe.

Hierauf ist Folgendes zu erwidern:

Der Pächter Köstler, welcher eine Fläche von circa 332 Morgen in Pacht hat, entrichtet zwar nur an baarem Pachtgelde die von der G. L. D. in Rechnung gebrachten 900 Thlr. — Sgr. — Pf.

Derselbe hat dagegen außerdem nach Ausweis seines Kontraktes noch Folgendes an den Verpächter zu leisten:

- a. Die sämmtlichen auf dem Gute haftenden öffentlichen Abgaben und Lasten mit Einschluß der geistlichen Gesfälle laut Tarverh. 53 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., welche als eine Guts-Ausgabe hier nicht in Zurechnung gebracht werden können.
- b. Das Deputat für den herrschaftlichen Gärtner, welches im § 13. des Kontraktes verzeichnet und dort jährlich veranschlagt ist auf 103 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
- c. Das Heufutter für 3 herrschaftliche Pferde, dessen Werth in demselben Paragraphen berechnet ist auf 28 — — —
- d. Zur Bedüngung des Gartens jährlich 10 Fuder Pferdedünger, laut § 14. veranschlagt auf 6 — 20 — —
- e. An Fuhrn aller Art für den herrschaftlichen Haushalt und andere Nebenleistungen ein Equivalent von mindestens 50 — — —

188 — 6 — 8

X. ...  
XI. ...  
XII. ...  
XIII. ...  
XIV. ...  
XV. ...  
XVI. ...  
XVII. ...  
XVIII. ...  
XIX. ...  
XX. ...



Die Leistungen des Pächters betragen daher im Ganzen 1088 = 6 = 8 =  
Rechnet man hierzu:

1. Den Pachtzins für die einzeln an die Gemeinde verpachteten 96 Morgen mit 420 Thlr. — Sgr. — Pf.			
2. Die Pachteinnahe von den an den Ortsrichter Lehmann verpachteten Grundstücken der zugekauften Gärtnernahrung No. 11. mit . . . . .	40	—	—
3. Den Pachtzins, welchen der Gärtner Witz für den Park (14 Morg. 45 □ R.) mit . . . . .	74	—	—
für den Gras- und Obstgarten, das Gebäude und 1 Schffl. Acker aus No. 11. mit . . . . .	24	—	—
u. für die Bleichwiese mit entrichtet;	7	—	—
4. Die Nutzung des Gemüsegartens mit . . . . .	50	—	—
5. Die Obstallee an der Seidenberger Straße mit . . . . .	5	—	—
6. Den Pachtzins von der Haderwiese mit . . . . .	7	—	—
7. Die Teichnutzung mit . . . . .	12	—	—
8. Den Zins von den verpachteten Neuländern per . . . . .	12	—	—
9. Die Forstnutzung nach 12-jährigem Durchschnitt mit 200	200	—	—
10. Die Jagdnutzung mit . . . . .	15	—	—
zusammen . . . . .	866	—	—

so ergibt sich eine Gesamt-Einnahme von . . . . . 1954 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. welche zu 5% ein Kapital von 39,084 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. repräsentirt. Der wirkliche Ertrag des Gutes ergibt also keinesweges einen niedrigeren Werth, als die vorliegende Abschätzung, obwohl der gegenwärtige Pachtzins, welchen der Gutspächter pro Morgen entrichtet, nur 3 Thlr. 5 Sgr. und der Pachtzins der Gemeinde von den im Einzelnen verpachteten Aekern nur 4 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. beträgt, wogegen in der Umgegend nach Ausweis der bei den Akten befindlichen ortsgewöhnlichen Atteste gewöhnlich der Morgen gutes Ackerland im Einzelnen zu 6 Thlr. verpachtet wird, und der Kaufpreis pro Morgen Acker 125 Thlr., pro Morgen Wiese 130 Thlr., und für den Morgen Gartenland 150 Thlr. beträgt.

Das Kollegium ist hiernach der Ansicht, daß von einer Ueberschätzung im vorliegenden Falle um so weniger gesprochen werden könne, weil das Gut fast ohne Ausnahme eine vorzügliche und fehlerfreie Bodenbeschaffenheit hat, und dasselbe bei einer anderweiten Verpachtung jedenfalls einen weit höheren Ertrag, als gegenwärtig abwerfen dürfte.

Wenn in dem generallandschaftl. Reskripte angegeben wird, daß der Kulturzustand nach der Taxe als mangelhaft erscheine, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die in der Taxe enthaltene diesfällige Bemerkung sich nur auf die letzte Feldbestellung bezieht, denn es heißt fol. 10. ausdrücklich:

„die Acker sind zwar gut gedüngt und enthalten auch noch älteren Boden-



„Reichthum, sie sind aber auf mangelhafte Weise bearbeitet und bestellt, namentlich ist die Herbstsaat zu spät erfolgt.“

Die Kommission hatte also daher keine Veranlassung wegen dieser momentan vorgefundenen mangelhaften Bestellung den dauernden Ertrag des Bodens niedriger zu schätzen. Noch viel weniger war ein Grund vorhanden, mit Rücksicht auf die Lage des Gutes an der böhmischen Grenze, den Boden niedriger anzusprechen, da das Gut von Görlitz nur 2 Meilen entfernt, mit dieser Stadt durch die Prager Chaussee verbunden, und in einer Gegend gelegen ist, welche zu den schönsten und fruchtbarsten der Oberlausitz gehört. Zieht man endlich noch in Betracht, daß der Bauzustand des Gutes ausgezeichnet ist, und daß zu demselben ein äußerst wohlliches und bequemes Schloß gehört, welches bei der gegenwärtigen Schätzung gar nicht berücksichtigt worden ist, so dürfte wohl unter keinen Umständen der ermittelte Werth als zu hoch bemessen erscheinen.

Was dagegen die übrigen Monita der G. L. D. gegen die vorliegende Taxe anlangt, so sind

ad 2. und 3. durch Beibringung des Hypothekenscheines und durch Beglaubigung der Pachtkontrakt-Abschriften inzwischen erledigt worden. Ebenso sind

ad 4. die zu Unrecht in Ansatz gebrachten Unterhaltungskosten des Wehres ausgeschieden. Die zu verausgabenden Instandsetzungskosten per 2 Thlr. 15 Sgr. sind dagegen richtig mit dem auf das Dominium Ostrichen fallenden Antheile von  $\frac{1}{3}$  mit 25 Sgr. unter den übrigen Ausrüstungskosten sol. 15. der T. A. berechnet.

Außerdem fand das Kollegium noch bei Durchsicht der Taxe zu moniren, daß die auf der Gärtnerstelle No. 11. haftenden Rauchsteuern, welche bei der Vereinigung derselben mit dem Dominio auf letzteres übergegangen sind, nicht in Ausgabe gestellt worden. Dieselben sollen daher nachträglich nach Maßgabe des eingesehenen Katasters mit dem entsprechenden Kapitalbetrage von dem ermittelten Taxwerth in Abzug gebracht werden. Der Kreditwerth von Ostrichen stellt sich hiernach auf

38,970 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

und der zu gewährende Kredit auf die Summe von

19,485 Thaler.

Da nun in Folge der Bewilligung des Johannis-Fürstenthumskollegii auf Ostrichen 19,500 Thlr. Pfandbriefe eingetragen sind, so soll ein Betrag von 20 Thlr. hiervon wiederum gekündigt und zur Ablösung gebracht werden.

Dem Kollegio wurden hierauf die Bemerkungen der G. L. D. zu den Verhandlungen des letzten Johannis-Fürstenthumstages mitgetheilt. Dasselbe fand sich hierauf zu folgenden Beschlüssen veranlaßt:

Die in der Subhastationstaxe von Neuliebel erwähnte Verpflichtung des dasigen Dominii, die auf den Gärtnerstellen 2. 3. und 5. befindlichen Röhre unentgeltlich von dem herrschaftlichen Bullen decken zu lassen, soll mit einer jährlichen Ausgabe von 15 Sgr. in Rechnung gebracht werden. Der Kreditwerth des Mannlehnsgutes Neuliebel ermäßigt sich demnach von 10,411 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. auf

10,401 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Die im § 95. der T. Pr. von 1846 zur Sicherung der Landschaft hinsichtlich der angenommenen Torfnutzung vorgeschriebene Kontrolle kann erst alsdann angeordnet werden, wenn die Bepfandbriefung des Gutes Ober-Gosel beantragt worden sein wird.

Hinsichtlich des passus XXVII. des letzten Fürstenthumstags-Protokolles ist nachrichtlich hier zu bemerken, daß das von dem Kollegio verlangte vollständige Verzeichniß der Gebäude des Rittergutes Rieslingswalde inzwischen zu den betreffenden Taxakten gebracht worden ist.

Demnächst wurden dem Kollegio die Verhandlungen der am 8. September und 16. November c. versammelt gewesenen Zwischendeputation vorgetragen. Es fand sich hierbei folgendes zu bemerken:

IX. Monita der Gen.-Landsch.-Direkt. z. Fürstenthumstags-Protok. pro Johannis 1852.

a. zur Taxe von Neuliebel, Kreis Rothenburg.

b. zur Taxe von Ober-Gosel, Kr. Rothenburg.

X. Erledigung des Beschlusses ad pass. XXVII. des Johannis-Fürstenthumstags-Protokolles pro 1852, die Taxe von Rieslingswalde, Kr. Görlitz betreffend.

X. Erledigung des Beschlusses ad pass. XXVII. des Johannis-Fürstenthumstags-Protokolles pro 1852, die Taxe von Rieslingswalde, Kr. Görlitz betreffend.

X. Erledigung des Beschlusses ad pass. XXVII. des Johannis-Fürstenthumstags-Protokolles pro 1852, die Taxe von Rieslingswalde, Kr. Görlitz betreffend.



XI. Tar-Angelegenheit von Hermsdorf, Kr. Görlitz.

ad passum I. des Protokolls vom 16. November 1852. Aus dem beigebrachten Tauschvertrage vom 28. Nov. 1843 hat sich ergeben, daß das in Rede stehende Tauschgeschäft nicht zwischen dem Dominio Hermsdorf und dem Kretscham No. 63. daselbst, sondern zwischen dem Besitzer der Gärtnerstelle No. 5., welche ebenfalls dem Gutseigenthümer gehört, und dem bezeichneten Kretscham stattgefunden hat, und daß durch dasselbe die Abschätzung nicht berührt wird.

XII. Wahl für das Amt d. General-Landschafts-Direktor.

Das Kollegium schritt hierauf zur Erledigung der am gegenwärtigen Fürstenthumstage vorliegenden neuen Vortragssachen und zur Feststellung des Resultates der auf den Kreistagen stattgefundenen Abstimmungen und Wahlen.

Was zunächst die Wahl der Allerhöchsten Orts zu präsentirenden 3 Kandidaten für das Amt eines General-Landschafts-Direktors anlangt, so ist das Resultat dieser Wahl in einer besondern Verhandlung ermittelt worden. Es ist hiernach im hiesigen System

zum 1. Kandidaten: Herr General-Landschafts-Direktor Graf Burghaus auf Laasan,

zum 2. Kandidaten: Herr Landesältester Graf Eberhard zu Stollberg-Bernigerode auf Krepshof und

zum 3. Kandidaten: Herr Landesältester Graf Renard auf Groß-Strehlig erwählt worden.

XIII. Wahl des Abgeordneten z. Engern Ausschuss und des Stellvertreters desselben.

Hinsichtlich der Wahl des Abgeordneten zum nächsten Engern Ausschuss ergaben die vorliegenden Kreistagsprotokolle, daß

Herr Landschafts-Direktor v. Ohnesorge zum Abgeordneten, und

Herr Landesältester v. Wiedebach-Nostitz zum Stellvertreter des Abgeordneten für den nächsten Engern Ausschuss designirt worden ist.

XIV. Resultat d. Kreisabstimmung über die Trennung der Rendantur vom Syndikat, u. die damit verbundenen Gehaltsveränderungen.

In Folge des Beschlusses des zu Johannis c. versammelt gewesenen Fürstenthums-Kollegii (passus XXX.) ist den Kreisständen die Frage zur Abstimmung vorgelegt worden:

„ob das Amt des landschaftlichen Kassen- und Deposital-Rendanten, welches bei dem hiesigen System bisher mit dem Syndikat verbunden gewesen, von dem Letzteren zu trennen, und mit dem Amte des Kalkulators und Registrators zu vereinigen, und das Einkommen des betreffenden Beamten auf 400 Thlr. zu normiren sei, und ob gleichzeitig das bisherige Holzdeputat des Syndikus im Betrage von 8 Klaftern in eine jährliche feste Gehaltszulage von 50 Thlr. verwandelt werden solle?“

Die Kreistagsprotokolle ergaben, daß diese Proposition von allen 4 Kreisen einstimmig genehmigt worden ist.

Das Kollegium beauftragte daher das Direktorium mit der Einholung der Genehmigung des nächsten G. A. zu den vorstehend beschlossenen Abänderungen in den Funktionen der Systemsbeamten, und zu der festgesetzten Gehaltserhöhung, sowie mit der Verpflichtung und Einführung des neuen Deposital- und Kassen-Rendanten, dessen Amtskautions auf 2000 Thlr. festgesetzt wurde. Ein besonderer Wahrlast findet in dem vorliegenden Falle, wo die Uebertragung der Rendantur auf den bisherigen Registrator bereits von Seiten der Kreisstände, unter Mitwirkung der Herren Landesältesten, genehmigt worden ist, natürlich nicht statt.

XV. Deposital-Verwaltungs-Personal.

In Folge der Trennung der Rendantur von dem Syndikate tritt auch für das hiesige System die Bestimmung des § 3. passus XV. der G. L. Beschlüsse von 1846 in Kraft, wonach es fortan zur Verwaltung des Depositi nur eines aus der Zahl der Herren Landesältesten zu erwählenden Kurators bedarf. Das Kollegium war der Ansicht, daß eine neue Wahl unter den sämtlichen Landesältesten zu diesem Zweck zu veranlassen sei. Da jedoch Herr Landesältester v. Wiedebach als bisheriger erster Kassenkurator erklärte, daß er dieses Amt niederlegen wolle, so wurde von einer neuen Wahl abstrahirt, und demzufolge der Herr Landesälteste Schurich, welcher bisher das Amt des zweiten Kurators bekleidet hat, unter Voraussetzung der Genehmigung der übrigen nicht anwesenden Herren Landesältesten, zum ersten Depositalkurator ernannt.



Die Verwalter des Depositi sind hiernach fortan:

1. der Herr Landesälteste Schurich auf Ober-Pfaffendorf,
2. der Landschaftssyndikus Justizrath v. Stephany, und
3. der Rentant Köhn.

Die von dem bisherigen Rentanten deponirte Kaution von 2000 Thlr. in Pfandbriefen ist demselben nach erfolgter Kassenübergabe zu extradiren.

Außerdem ist den Kreditverbundenen in Folge Verfügung der General-Landschafts-Direktion vom 10. November c. noch die nachstehende Frage zu Berathung und Abstimmung vorgelegt worden.

„Soll:

1. die Wiederherstellung einer auf Gegenseitigkeit zu gründenden landschaftlichen Feuer-Societät zur Versicherung der Gebäude eingeleitet;
2. soll der Beitritt zu derselben, außer den Besitzern der inkorporirten Rittergüter auch:
  - a) den ländlichen, unter Privatpatronat stehenden Kirchen und Schulen, und
  - b) den Besitzern derjenigen nicht inkorporirten Grundstücke, welche mit landschaftlichen Darlehen beliehen worden sind, eröffnet;
3. soll die Verpflichtung zur Beitragszahlung nach Maßgabe der größeren oder geringeren Feuergesährlichkeit der zu versichernden Gebäude regulirt;
4. die Verwaltung aber den landschaftlichen Behörden und Funktionären übertragen werden?“

Nach Ausweis der Kreistagsprotokolle haben sich die Kreditverbundenen des hiesigen Systems mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Errichtung einer besonderen kommunalständischen Feuer-Societät für die Oberlausitz einstimmig gegen die Wiederherstellung einer landschaftlichen Feuer-Societät erklärt. Dieselben sind daher auch mit Ausnahme des Görlitzer Kreises auf eine nähere Erörterung und Abstimmung über die aufgestellten einzelnen Fragepunkte nicht eingegangen. Der genannte Kreis hat dagegen in dieser Beziehung sich event. bejahend erklärt, und nur ad 4. die Bemerkung beigefügt, daß selbstredend das hiesige System, so lange dasselbe der neuen Societät nicht beigetreten sei, auch keinen Beitrag zu den Generalkosten zahlen könne.

Hierauf schritt das Kollegium zur Wahl der Zwischendeputation und des Direktorial-Stellvertreters für das nächste halbe Jahr.

Die Eröffnung der Vota ergab als Resultat, daß

1. Zu Mitgliedern der Zwischendeputation:

Herr Landesältester Freiherr v. Bissing und  
Herr Landesältester v. Gersdorf,

2. Zu deren Stellvertretern:

Herr Landesältester Freiherr v. Kleist und  
Herr Landesältester Schurich, und

3. Zum Direktorial-Stellvertreter:

Herr Landesältester v. Wiedebach-Kostitz

erwählt worden sind.

Nachdem hierauf noch auf den Antrag des Hrn. Landesältesten v. Gersdorf der Beschluß gefaßt worden war, daß zur Vermeidung einer Benachtheiligung der Interessenten bei Subhastationstaren künftig allemal zugleich die Höhe der dem Dominio zukommenden Entschädigung in Rentenbriefen ermittelt, und dieses Kapital sowohl in der Festsetzungs-Behandlung als in dem Taranschlage, welcher dem betreffenden Gericht mitgetheilt wird, historisch angeführt werden soll, so wurde die heutige Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen. Genehmigt. Vollzogen.

v. Dhnesorge.

v. Wiedebach-Kostitz.

v. Gersdorf.

Graf zu Dohna.

v. Dallwitz.

v. Stephany.

XVI. Kreisabstimmung, die Wiederherstellung einer landschaftl. Feuer-Societät betrefd.

XVII. Wahl der Zwischendeputation u. d. Direktorial-Stellvertreters.

XVIII. Genereller Beschluß hinsichtlich der Subhastationstaren.



Fortgesetzt den 21. December 1852.

Nach erfolgter Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung der gestrigen Verhandlung wurden in der heutigen Sitzung des Kollegii von dem Direktorio folgende Gegenstände zum Vortrage gebracht.

XIX. Reallasten-  
Ablösungsfache  
von Duolsdorf,  
Kr. Rothenburg.

Die Generalkommission zu Breslau hat den Reallasten-Ablösungsrezeß von Duolsdorf, wonach das Dominium durch ein Kapital von 7920 Thlr. entschädigt worden ist, eingeseudet. Diese Reallasten-Ablösung ist jedoch bereits in Folge einer Anzeige der Specialkommission zu Muskau in der Sitzung der Zwischendeputation vom 8. September c. zur Sprache gebracht, und es ist auf Anordnung derselben die Tare umgerechnet worden.

Das Ergebniß war, daß auch nach erfolgter Ausscheidung der sämtlichen Gefälle für dieses Gut noch ein Pfandbriefskredit von 2750 Thlr. disponibel blieb, wonach die Freigebung der Rentenbriefe bewilligt worden ist. Die Differenz, welche zwischen der Anzeige der Specialkommission und dem Rezeße hinsichtlich der Höhe der Rentenbriefentschädigung obwaltet, hat sonach auf die vorliegende Feststellung keinen Einfluß.

XX. Reallasten-  
Ablösung von  
Diehsa, Kreis  
Rothenburg.

Das Dominium Diehsa ist nach der Anzeige der Specialkommission zu Muskau vom 2. November c. für die Ablösung der Reallasten durch ein Kapital von 27,500 Thlr. in Rentenbriefen entschädigt worden. Die Freigebung dieser Kapitalsentschädigung unterliegt keinem Bedenken, da auf den Antrag des Besitzers das Gut im Laufe des Jahres 1851 nach den Prinzipien von 1849 neu abgeschätzt, und der fernerhin zu bewilligende Pfandbriefskredit zu Johanni desselben Jahres vom Kollegio festgestellt, auch der nicht gesicherte Betrag von 550 Thlr. bereits abgelöst ist.

XXI. Reallasten-  
Ablösung von  
Nieder-Halben-  
dorf, Kr. Lauban.

Ebenso berührt der von der Generalkommission eingeseudete Reallasten-Ablösungsrezeß von Nieder-Halbendorf das landschaftliche Interesse nicht, da das genannte Gut im Jahre 1850 nach den Tarprinzipien vom Jahre 1849 neu abgeschätzt worden ist, und sich hierbei ergeben hat, daß auch nach erfolgter Ausscheidung der sämtlichen Gefälle und Zinsen die Landschaft noch vollständig gesichert ist.

Die von andern Fürstenthums-Landschaften zur Kenntnißnahme eingeseudeten Verhandlungen gaben zu nachstehenden Beschlüssen Veranlassung:

XXII. Genereller  
Beschluß wegen  
Eintragung der  
landschaftl. Dar-  
lehne in d. Feuer-  
Societätskatast.

Bei allen bepfandbriesteten Rustikalbesitzungen soll vor Ausgabe der Pfandbriefe das Vorzugsrecht der Landschaft in das Kataster der betreffenden Feuer-Societät eingetragen, und diese Maßregel bei den bereits früher bepfandbriesteten Gütern sobald als möglich nachgeholt werden.

XXIII. Beschluß  
hinsichtlich der  
Taxation v. Ru-  
stikalgrundstük-  
ken, welche einem  
Rittergute zuge-  
schrieben werden  
sollen.

Wenn bei Abschätzung eines Rittergutes von der landschaftlichen Kommission ein demselben Besitzer gehöriges Rustikalgrundstück, welches dem Hauptgute zugeschrieben werden soll, in einer besondern Verhandlung gleichzeitig taxirt worden ist, so bedarf es, wenn die Zuschreibung nicht hat bewirkt werden können, behufs der Beleihung dieses Rustikalgrundstückes keiner Wiederholung der Tare durch einen Kreisstarator, sondern nur der Zuziehung eines solchen bei Festsetzung der aufgenommenen Tare.

XXIV. Ander-  
weite Regulir-  
ung d. Diäten  
der landschaftl.  
Geometer.

Das Direktorium wird beauftragt mit den bei der hiesigen Landschaft beschäftigten Geometern über die Einführung ermäßigter Gebührensätze nach dem Beispiele der Breslauer Briegschen Landschaft in Unterhandlung zu treten, und über das Resultat am nächsten Johannis-Fürstenthumstage Bericht zu erstatten.

XXV. Erthei-  
lung eines Un-  
schädlichkeitsat-  
testes für die  
Standesherrsch.  
Muskau.

Die Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Muskau hat unterm 4. December c. einen zwischen der Standesherrschaft Muskau und dem Häusler Johann Noak zu Mulkwitz unter dem 2. desselben Monats abgeschlossenen Kaufvertrag, behufs der Ertheilung eines Unschädlichkeits-Attestes eingereicht. Bei der Prüfung dieses Vertrages ergab sich, daß der Käufer für das erworbene Dorfauengrundstück von 24 □ Rth., welches er schon seit 1818 besessen und benutzt hat, als Kaufgeld eine jährliche Rente von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. stipulirt hat, und daß diese Rente bereits durch den Rezeß



vom 1. Juli 1852 auf die Königl. Rentenbank übergegangen ist. Da nun die Dorfaue zu Mulkwitz kein Gegenstand der landschaftlichen Abschätzung gewesen ist, so fand das Kollegium gegen die Ertheilung des erbetenen Attestes nichts zu erinnern, und autorisirte das Direktorium hierzu.

Das Kollegium schritt hierauf zur Revision und Feststellung der im Laufe des letzten halben Jahres aufgenommenen Taxen:

Das Allodial-Rittergut Rothenburg mit dem Städtchen Rothenburg, dem Gute Formersdorf und dem Erbgute Gehege ist im Juli dieses Jahres Behufs der Bepfandbriefung nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 abgeschätzt worden. Dasselbe liegt im Rothenburger Kreise und ist von dem gegenwärtigen Besitzer im Jahre 1841 mit dem Gute Noëß für das Gesamtgebot von 125,400 Thlr. erstanden worden.

Das Kollegium fand bei Durchsicht dieser Taxe zunächst zu erinnern, daß der Herr Besitzer ungeachtet mehrfacher Erinnerungen den Hypothekenschein des Gutes, welcher der Kommission bei Aufnahme der Taxe vorgelegen, noch nicht in beglaubigter Abschrift zu den Akten eingereicht hat. Es soll deshalb die Taxe für jetzt nur revidirt und die schließliche Festsetzung der Zwischendeputation überlassen werden.

Die spezielle Durchsicht der Taxakten und der beigefügten Revisionsberichte gab zu keinen weiteren Erinnerungen Veranlassung, namentlich konnte dem Antrage des Herrn Correvisors, für die Instandhaltung der Brücken und Schleusen eine besondere Ausgabe in Ansatz zu bringen, nicht beigetreten werden, da die Instandhaltung dieser Baulichkeiten nicht zu den im § 10. des Regulativs erwähnten Lasten gehört und die Kommission bereits bei Veranschlagung der Werbungskosten die in jedem Falle zu verausgabenden jährlichen Instandsetzungskosten mit berücksichtigt hat.

Nachträglich bestimmte das Kollegium noch, daß bei der Veranschlagung des Forstweidelandes in der Taxe von Rothenburg die in der Kolonne 8. der betreffenden Zusammenstellung angegebenen Säze mit Weglassung der Pfennige ohne weitere Reduktion beizubehalten seien, weil zu einer Ermäßigung derselben hier durchaus keine Veranlassung sei und dieselbe nur auf einem Irrthum beruhen müsse.

Das äußerst niedrige Ergebnis der Forstabschätzung, welches durch die neue Bestimmung der Instruktion vom 4. Mai dieses Jahres hinsichtlich der abzuziehenden Prozentsätze herbeigeführt worden ist, veranlaßte das Kollegium, dem Direktorio mit Bezug auf die Mittheilung der G. L. D. vom 29. September c. den Auftrag zu ertheilen, bei dem nächsten Engeren Ausschusse auf die völlige Beseitigung oder möglichste Beschränkung dieser Bestimmung hinzuwirken. Die Materialien zur Begründung dieses Antrages ergeben sich aus den zur Festsetzung vorliegenden Taxen von Rothenburg, Noëß, Dauban und Halbau.

Im Fall der Genehmigung dieses Antrages sollen alle Taxen, bei welchen der Forst nach Maßgabe der Instruktion veranschlagt ist, auf Verlangen der Besitzer nach vorgängiger Lokal-Revision zur nochmaligen Festsetzung dem Kollegio vorgelegt werden.

Das demselben Besitzer gehörige, an Rothenburg grenzende Allodial-Rittergut Ober- und Nieder-Noëß ist gleichzeitig nach denselben Prinzipien zum Zweck der Bepfandbriefung abgeschätzt worden. Die Durchsicht der Taxakten und der Revisionsberichte gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung. Dagegen wurde der Antrag der Kalkulation genehmigt, daß die in der Taxe nicht berücksichtigten, vom Dominio zu entrichtenden Milizgelder im Betrage von 6 Thlr. nicht auf die Fläche vertheilt, sondern am Schluß der Taxe mit dem 20fachen Betrage in Kapital in Abzug gebracht werden, indem bei der Vertheilung auf die Fläche diese Angabe ganz verschwinden würde. Nachdem dieses geschehen, so ergab sich für das Gut Ober- und Nieder-Noëß ein Kreditwerth von

26,340 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

und ein zulässiger Pfandbriefs-Kredit von

13,170 Thlr.

XXVI. Revision der Taxe von Rothenburg mit Zubehör.

XXVII. Antrag auf Abänderung der Bestimmung des § 42 der Instruktion vom 4. Mai 1852.

XXVIII. Festsetzung der Taxe des Rittergutes Ober- und Nieder-Noëß, Kreis Rothenburg.



XXIX. Festsetzung der Tare des Mannlehngutes Dauban mit Zubehör, Kreis Rothenburg.

Das im Rothenburger Kreise belegene Mannlehngut Dauban nebst den mit demselben vereinigten Forsten

- a) der sogenannten Mickaer Haide,
- b) der Baruther Haide,
- c) der bei Brauske gelegenen Haide, die Dubberau genannt,
- d) der sogenannten Silesiner Haide und
- e) der bei Zimpel gelegenen Haide,

sowie mit Einschluß der von dem Besitzer am 16. April d. J. sub hasta erstandenen

- f) sogenannten Blischkowizer Haide

ist im Monat August d. J. Behufs der Pfsandbriefung nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 abgeschätzt, und es ist hierbei der Werth der letztgenannten Haide, welche dem Hauptgute noch nicht zugeschrieben ist, aber mit demselben vereinigt werden soll, besonders ausgeworfen worden.

Der Erwerbungspreis des Gutes Dauban, welches der Besitzer aus dem väterlichen Nachlaß übernommen hat, beträgt laut Trad.-Recess vom 26. Februar 1847

10,000 Thaler.

Der Kaufpreis der Mickaer Haide	500	⊥
der Baruther Haide und der Dubberau	5,785	⊥
der Silesiner und der Zimpler Haide	600	⊥
und der Blischkowizer Haide	3,850	⊥

Zusammen 20,735 Thaler.

Bei Durchsicht der Taxakten und der Revisionsberichte wurden vom Kollegio folgende Beschlüsse gefaßt:

ad mon. 1. der Kalkul. Die Kommission hat mit Recht die beantragte Abschätzung der sogenannten Koischwiese abgelehnt, weil der diesfällige Kaufvertrag noch nicht in rechtsgültiger Form abgeschlossen worden ist. Bei der Blischkowizer Haide ist dagegen die erfolgte Abschätzung keinem Bedenken unterworfen, weil die Erwerbung dieses Grundstückes von dem Besitzer durch Vorlegung des Adjudikationsbescheides nachgewiesen worden ist.

ad mon. 4. derselben. Die Abrechnung von Steuern und Instandsetzungskosten von dem veranschlagten Kapitalwerthe der einzelnen Teiche in der betreffenden Zusammenstellung beruht, wie der anwesende Herr Taxator bestätigt, auf einem Irrthume, da bei der Veranschlagung des Kapitalwerthes auf diese Ausgaben bereits in Gemäßheit des § 46. der Instruktion Rücksicht genommen worden ist. Der stattgefundene Abzug fällt daher weg.

ad mon. 6. derselben. Die nicht berücksichtigten Verpflichtungen des Dominii gegen den Müller sind mit einem Kapital von 50 Thlr. am Schluß der Tare in Abrechnung zu bringen.

Dagegen bedarf es wegen des dem Hammerwerke zu Creba zustehenden Rechtes des Eisensteingrabens keiner Ermäßigung des Taxwerthes, weil für die Ausübung dieses Rechtes observanzmäßig eine hinreichende Entschädigung gewährt wird.

Durch vorstehende Beschlüsse sind auch die Monita der Herren Revisoren erledigt.

Nach erfolgter Umrechnung der Tare ergab sich für das Mannlehngut Dauban mit Zubehör ein Kreditwerth von

33,509 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

und für die zuzuschreibende Blischkowizer Haide ein Werth von

341 Thlr. 15 Sgr.

Das Kollegium bewilligte demgemäß unter Voraussetzung dieser Zuschreibung für Dauban und Zubehör einen Pfsandbriefskredit von

16,925 Thaler.



Der oberlausitz'sche Antheil der Herrschaft Halbau, welcher bereits im Jahre 1827 landschaftlich taxirt, und gegenwärtig noch mit 15,350 Thlr. Pfandbriefen beliehen ist, ist auf den Antrag des Herrn Besitzers in Folge der Reallastenablösung, behufs der anderweiten Regulirung des Pfandbriefkredits im September d. J. nach den Prinzipien von 1849 abgeschätzt worden.

Dieselbe besteht außer dem Rittergute und Dorf Halbau, aus dem Städtchen Halbau und den Dörfern Nicolschmiede, Birkenlache, Klix und Antheil Zehrbeutel, und liegt in dem oberlausitz'schen Antheil des Saganer Kreises, welcher in landschaftlicher Beziehung dem Rothenburger Kreise zugeschlagen ist.

Der letzte Erwerbungspreis vom Jahr 1830 beträgt 50,000 Thlr. und die Tare vom Jahre 1827 46,694 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Die Prüfung der vorliegenden Tare, welche vorschriftsmäßig revidirt worden ist, gab zu folgenden Beschlüssen Veranlassung:

ad mon. 2. der Kalk. Die beantragte Anwendung der Marktpreise der politischen Kreisstadt Sagan, welche nur 2 Meilen von Halbau entfernt ist, und welche den wirklichen Marktort für die abzusehenden Früchte bildet, kann nicht genehmigt werden, da das Tarregulativ die Anwendung der zehnjährigen Durchschnittspreise der landschaftlichen Kreisstadt, also hier der Stadt Rothenburg, vorschreibt, daselbst aber bei der Geringsfügigkeit des Marktverkehrs die Preise von Görlitz jederzeit maßgebend sind, diese also auch der gegenwärtigen Abschätzung zum Grunde gelegt werden müssen.

ad mon. 3. derselben. Die nicht berücksichtigten Kreiskommunalkosten sind nachträglich mit 9 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. in Rechnung zu bringen.

ad mon. 5. derselben. Die anzuschaffenden 4 Stück Jungvieh sind à 10 Thlr. mit einer Ausgabe von 40 Thlr. in Ansatz zu bringen.

ad mon. 1. des Herrn Revisors:

Nach Ausweis des fol. 76. der Akten befindlichen Attestes der Ortsgerichte zu Dorf Halbau haften auf dem Rittergute weder Kommunalabgaben noch Milizgelder. Dieses Verhältniß hätte als eine Ausnahme von der Regel, nach welcher von eingezogenen Rustikalien die obigen Abgaben jederzeit entrichtet werden, in der Tarverhandlung ausdrücklich angeführt werden sollen.

ad mon. 2. und 3. desselben. Die Bemerkungen des Hrn. Revisors hinsichtlich der Berechnung der Abgaben und Ausrüstungskosten sind richtig und sollen bei der Umrechnung der Tare berücksichtigt werden.

Das was der Herr Korrevisor hinsichtlich der anzunehmenden Marktpreise bemerkt, ist bereits oben bei mon. 2. der Kalk. erledigt worden.

Nachdem die Tare der Herrschaft Halbau den vorstehenden Beschlüssen gemäß umgerechnet worden, so ergab sich für dieselbe ein Kreditwerth von

19,426 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

und ein zulässiger Pfandbriefskredit von

9,700 Thalern.

Da nun gegenwärtig auf Halbau 15,350 Thlr. verzinsliche Pfandbriefe haften, so sind 5,650 Thlr. zur Ablösung pro Weihnachten 1853 zu kündigen.

Die Festsetzung der übrigen noch vorliegenden Taren wurde auf Morgen verschoben.

Hierauf wurde noch ein Gesuch des Hauptsteueramts-Rendanten Schütze um Niederschlagung der von ihm zu erstattenden Kosten der neuen Anschaffung von Pfandbriefsplatten, welche durch unrichtige Stempelung unbrauchbar geworden sind, vorgetragen. Das Kollegium fand sich nicht veranlaßt, dieses Gesuch zu bewilligen.

Hiermit wurde die heutige Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen. Genehmigt. Vollzogen.

v. Dhnesorge.

v. Wiedebach-Rostig.

v. Gersdorf.

Graf zu Dohna.

v. Dallwitz.

v. Stephany.

XXX. Festsetzung der Tare der Herrschaft Halbau oberlausitz'schen Antheils, Kreis Sagan.

XXXIV. Festsetzung der Tare der Herrschaft Halbau oberlausitz'schen Antheils, Kreis Sagan.

XXXV. Festsetzung der Tare der Herrschaft Halbau oberlausitz'schen Antheils, Kreis Sagan.

XXXI. Gesuch um Niederschlagung von Kosten.



Fortgesetzt den 22. December 1852.

In der heutigen Sitzung des Kollegii wurde nach erfolgter Genehmigung und Vollziehung der gestrigen Verhandlung mit der Prüfung der zur Feststellung vorliegenden Taxen fortgeschritten.

XXXII. Revision der Taxe des Rittergutes Gunnersdorf, Kreis Rothenburg.

Das im Rothenburger Kreise gelegene Rittergut Gunnersdorf, und das demselben Besitzer gehörige, im Görlitzer Kreise zu Ebersbach unter No. 114. gelegene Vorwerk, Charlottenhof genannt, sind im Oktober d. J. behufs der Pfandbriefung nach Maßgabe des Regulativs vom 11. Mai 1849 abgeschätzt worden.

Die beiden Taxen sind von derselben Kommission aber in getrennten Verhandlungen aufgenommen worden, weil möglicher Weise die beabsichtigte Zuschreibung auf Hindernisse stoßen kann, und alsdann das Vorwerk in separato mit neuen Pfandbriefen beliehen werden muß.

Das Gut Gunnersdorf ist von dem gegenwärtigen Besitzer unter dem 25. Oktob. 1851 für 95,650 Thlr. erkaufte worden. Der Besitztitel ist für denselben jedoch noch nicht berichtigt. Es kann deshalb heute eine definitive Festsetzung der Taxe noch nicht erfolgen. Dagegen soll behufs der Vorbereitung der durch die Zwischendeputation zu bewirkenden Feststellung mit der Revision der Taxe vorgegangen werden.

Bei Durchsicht der Taxe und der Revisionsberichte wurden vom Kollegio folgende Beschlüsse gefaßt:

ad mon. 1. der Kalk. Das von dem Gärtner Firlle laut Kaufspunktation vom 14. Juni d. J. tauschweise erworbene Land, welches mit zur Taxe gezogen worden ist, muß zuvörderst dem Dominium zugeschrieben werden. Dem Besitzer ist daher bekannt zu machen, daß vor Regulirung des in Rede stehenden Tauschgeschäftes, und vor erfolgter Berichtigung des Hypothekenfolii, die Beleihung des Gutes mit Pfandbriefen unstatthaft ist.

Zu bemerken ist, daß die vom Dominium tauschweise abgetretenen Grundstücke von der Abschätzung ausgeschlossen worden.

Der Ertheilung des erforderlichen Unschädlichkeits-Attestes steht im vorliegenden Falle kein Bedenken entgegen.

ad mon. 2. derselben. Die hier erwähnte Hutungs-Gräseerei- und Streuberechtigung ist so unbedeutend, daß das Kollegium die Abrechnung eines entsprechenden Ablösungskapitales, welches überdem sich von hier aus nur schwer bestimmen läßt, nicht erst für nothwendig hält.

ad mon. 3. derselben. Wenn man zu dem nachgewiesenen Heugewinn den bonitirten Heuertag der Hutungen und der Grasgärten hinzurechnet, so stimmt das Ergebnis der Bonitirung mit dem Befunde ziemlich genau überein. Das Monitum ist hierdurch erledigt.

ad mon. 4. derselben. Gegen die hier vorgeschlagene Vertheilung der Abgaben findet sich nichts zu erinnern.

ad mon. 5. derselben. Ebenso wird die Annahme von 120 Stück Großvieh mit nachstehender Vertheilung genehmigt:

8 Pferde,

10 Zugochsen,

1 Stammochse,

34 Kühe,

12 Stück Jungvieh und

630 Stück Schaaf.

Es bleiben alsdann immer noch 2 Stück Großvieh disponibel.

ad mon. 1. des Revisors. Ist nichts zu bemerken, da der Nachweis der Besitztitelberichtigung bereits oben zur Bedingung der Beleihung gemacht worden ist.

ad mon. 2. desselben. Die in Rede stehenden Verpflichtungen gehören nicht zu der Kategorie der ablösbaren Privatlasten, sondern zu den allgemeinen Wegeunterhaltungskosten, welche unter den Werbungskosten bereits berücksichtigt sind.



ad mon. 1. des Hrn. Revisors. Dieses Monitum betrifft das mit dem Gärtner Firlé abgeschlossene Tauschgeschäft und ist bereits durch den Beschluß ad mon. 1. der Kalk. erledigt.

ad mon. 2. desselben. Hier gilt dasselbe in Bezug auf mon. 2. der Kalk.

ad mon. 3. und 4. desselben. Diese Monita sind ebenfalls durch das ad mon. 3. und 4. der Kalk. Gesagte erledigt.

Weiter fand sich gegen die Taxe von Cunnersdorf nichts zu bemerken.

Das im Görlitzer Kreise sub No. 114. zu Ebersbach gelegene Vorwerk, Charlottenhof genannt, ist von dem gegenwärtigen Besitzer unterm 25. Oktober 1851 für 31,000 Thlr. erkaufte worden. Da die Berichtigung seines Besitztittels hier ebenso wenig wie bei Cunnersdorf erfolgt ist, so kann die vorliegende Taxe zur Zeit ebenfalls nicht festgestellt, sondern nur geprüft werden.

Das Kollegium fand hierbei, ebenso wenig wie die Herren Revisoren, zu Bemängelungen Veranlassung.

Das im Laubaner Kreise gelegene Mannlehnrittergut Nieder-Lichtenau mit Schreiberbach ist im Oktober d. J. nach dem Tarregulativ vom 11. Mai 1849 behufs der Pypfandbriefung abgeschätzt worden.

Der gegenwärtige Besitzer hat dasselbe unterm 6/20. Juli 1849 für 59,000 Thlr. acquirirt.

Bei Durchsicht der Tarverhandlungen wurde vom Kollegio folgendes angeordnet:

1. Der Werth der I. Klasse des Weidelandes ist von 31 Thlr. auf 30 Thlr. als dem zulässigen Höchstsätze zu ermäßigen.

2. Der Preis der anzukaufenden 50 Stück Schafe ist der Beschaffenheit des Viehes gemäß von  $1\frac{1}{2}$  Thlr. auf 2 Thlr. zu erhöhen.

3. Die Ausgabe für Unterhaltung der Wege etc. ist unter den veranschlagten Werbungskosten begriffen.

Es bedarf daher in dieser Hinsicht keines besonderen Abzuges.

Nach erfolgter Umrechnung der Taxe nach Maßgabe der vorstehenden Beschlüsse ergab sich für das Gut Nieder-Lichtenau mit Schreiberbach ein Kreditwerth von 43,729 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Das Kollegium bewilligte demzufolge einen Pfandbriefskredit von 21,850 Thaler.

Das im Laubaner Kreise gelegene Mannlehn gut Marklissa mit dem Städtchen Marklissa und dem Dorfe Klein-Beerberg ist im Oktober d. J. auf den Antrag des Königl. Kreisgerichts zu Lauban behufs der Subhastation abgeschätzt worden.

Dasselbe besteht nur aus zwei Forstdistrikten:

a) dem Döbschützwalde von 595 Morg. 11 □ Rth. und

b) dem Burgholz = 174 = 20 =

Flächeninhalt, mit der im Burgholze gelegenen Försterei, zu welcher 11 Morg. 120 □ Rth. Dienstländereien gehören, und aus den von den Einsassen zu entrichtenden Zinsen.

Der letzte Erwerbungspreis vom Jahre 1849 beträgt 71,000 Thlr.

Das Kollegium beschloß bei Durchsicht der Taxe und der Revisionsberichte folgendes:

ad mon. 1. der Kalk. Die dem Müller jährlich zukommenden 2 Fuder Streu sollen in Gemäßheit des § 118. der L. Pr. von 1846 und des passus XXII. der G. U. B. von 1850 nachträglich mit 20 Sgr. in Ausgabe gebracht werden.

ad mon. 3. derselben. Der Ruzholzpreis ist nach dem Antrage der Kalkulatur auf 3 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. pro Klafter zu ermäßigen.

ad mon. 4. derselben. Die Waldgräserreinigung, welche nur für 3 Jahre nachgewiesen ist, ist nach § 72. der L. Pr. mit 34 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. in Ansatz zu bringen.

ad mon. 5. derselben. Von den angeetzten beständigen Gefällen sind die Handwerks- und Bankzinsen mit 103 Thlr. — Sgr. 3 Pf. in Abzug zu bringen, da solche

XXXIII. Revision der Taxe des Vorwerkes No. 114. zu Ebersbach, Kr. Görlitz, Charlottenhof genannt.

XXXIV. Festsetzung der Taxe des Mannlehn-gutes Nieder-Lichtenau und Schreiberbach, Kreis Lauban.

XXXV. Festsetzung der Subhastationstaxe des Mannlehn-gutes Marklissa mit Klein-Beerberg, Kreis Lauban.



nach § 103. der L. Pr. von 1846 nicht mit veranschlagt werden dürfen, doch soll bei Uebersendung der Taxe das Königl. Kreisgericht darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Einnahme nicht zur Taxe gezogen worden ist.

Das von Klein-Beerberg zu entrichtende Zinsgetreide per 2 Schffl. Dresdner Maß ist nach erfolgter Reduktion auf preussisch Maß der Bestimmung des § 99. gemäß zu 29 Sgr. pro Schffl. zu berechnen.

Die in Einnahme gebrachten Hilfssteuern und die Rations- und Portionsgelder per 32 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. sind wieder abzusetzen, da solche von dem Dominio laut Aussage des Ortsrichters von Klein-Beerberg für Rechnung der Gemeinde an das Landsteueramt zu Görlitz abgeführt werden müssen.

ad mon. II. des Revisors. Die Veranschlagung des in 3 Morg. 108 □Rth. bestehenden Ackerlandes ist nach Maßgabe des bisherigen Pächtertrages erfolgt. Die Einschätzung desselben nach dem Natural-Ertrage erscheint daher um so mehr als entbehrlich, da die Kommission die Lage, Bodenbeschaffenheit sowie den Kulturzustand im Taxprotokoll genau angegeben hat.

ad mon. III. desselben. Da der zur Försterei gehörige Garten nur aus 57 □Rth. besteht, und die Kommission den Ertrag pro Morgen nur zu 3 Thlr. als Durchschnittssatz angenommen hat, so kann darüber hinweggegangen werden, daß von der obigen Fläche 47 □Rth. Grasgarten und nur 10 □Rth. Gemüsegarten sind.

ad mon. IV. desselben. Das Kollegium hält es im vorliegenden Falle für genügend, daß für die Beaufsichtigung und Verwaltung des Forstes nur die im § 70. sub a. angeetzten Kosten, nicht aber die im § 119. A. 3. ausgeführten, in der Taxe verausgabt worden sind, denn die allgemeine Beaufsichtigung des Forstes fällt bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe desselben mit der speciellen Verwaltung zusammen.

ad mon. V. desselben. Auf außerordentliche Ausgaben sind nach dem Antrage des Herrn Revisors

a) bei dem Acker- und Wiesenlande 6 Pf.

b) bei dem Forst- und Hutungslande 2 Pf.

pro Morgen zu berechnen.

ad mon. VI. desselben. An sofortigen Zustandssetzungskosten sind bei der Försterwohnung 10 Thlr. von dem ermittelten Kapitalwerthe in Abzug zu bringen.

Nachdem die vorstehend beschlossenen Aenderungen durch die Kalkulatur ausgeführt worden waren, so stellte sich für das Mannlehngut Marklissa mit Klein-Beerberg ein Verkaufswerth von

27,529 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

heraus.

Ein Kreditwerth konnte nicht ausgeworfen werden, weil die beständigen Gefälle sich nicht zur Veranschlagung eignen und der Forst bei der Kredittaxe nur einen Ertrag von 8 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. ergeben hat, also kein bepfandbriefungsfähiges Object vorhanden ist.

Die Tarfestsetzungen sind hiermit geschlossen.

Das Kollegium schritt daher nunmehr zur Durchsicht des Etats für die Zeit pro 1. April 1853 bis ultimo März 1854.

Da sich gegen denselben nichts zu erinnern fand, so wurde solcher genehmigt und von dem Kollegium unterschriftlich vollzogen.

Hiernächst wurde die von der Kalkulatur zur Motivirung der Herabsetzung des Quittungsgroschens von  $\frac{1}{3}$  auf  $\frac{1}{6}$  Proc. angefertigte Berechnung dem Kollegio zur Prüfung vorgelegt. Da sich aus derselben ergab, daß, auch wenn man für unvorhergesehene Ausgaben nur den Betrag von 100 Thlr. auswirft, zur Vermehrung des Kapitals zur Zeit nicht mehr als 27 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. übrig bleiben, so erscheint die Ausführung der in Rede stehenden Maßregel, so wünschenswerth sie auch ist, für jetzt noch nicht möglich. Dieses soll den Kreditverbundenen unter Beifügung der erwähnten Berechnung bei Ausschreibung des nächsten Kreistages mitgetheilt werden.

XXXVI. Feststellung des Etats pro 1853/54.

XXXVII. Prüfung der Zulässigkeit der Herabsetzung des Quittungsgroschens.



Das Kollegium ertheilte hierauf dem Direktorio die erforderliche Autorisation zur XXXVIII. Autorisation und Ertabulation der nachstehenden Pfandbriefe: risation zur Kas- sation von Pfandbriefen.

Diehsa, G. No. 40 à . . . . .	300	Tblr.
No. 86. 118. à 100 Tblr. . . . .	200	=
Halbau, G. No. 14. à . . . . .	500	=
No. 18. à . . . . .	300	=
No. 43. 44. 47. 71. à 100 Tblr. . . . .	400	=
N.-Heidersdorf, G. No. 53. à . . . . .	100	=
D.-Leopoldshain, No. 74. 96. à 25 Tblr. . . . .	50	=
N.-Leopoldshain, No. 65 à . . . . .	50	=
No. 77. 75. 84. à 25 Tblr. . . . .	75	=
Mustau, G. No. 5. 7. 31. à 1000 Tblr. . . . .	3000	=
No. 2494. à . . . . .	300	=
No. 656. 665. 2631. à 200 Tblr. . . . .	600	=
No. 896. 912. 1147. 1152. 1315. 1415. 1568. . . . .		
1976. 2115. à 50 Tblr. . . . .	450	=
Rietschen und Werda, G. No. 188. à . . . . .	50	=

zusammen: 6375 Tblr.

Schließlich wurde noch von dem Kollegio auf den Antrag des Deputirten von Rothenburg beschlossen, bei der General-Landschaftsdirektion anzufragen, ob bei der Abschätzung eines Forstes nach Hartig'schen Prinzipien die Veranschlagung von Forstneben-XXXIX. An- frage in Betreff der Zulässigkeit der Veranschla- gung von Forst- nebennutzungen bei Taxen nach Hartig'schen Prinzipien. nutzungen zulässig sei. Die Mehrheit des Kollegii hält die Veranschlagung für zulässig, weil die Hartig'schen Prinzipien das Forstland nur in Bezug auf seine Qualifikation zum Holzanbau in Betracht ziehen, wobei das gleichzeitige Bestehen von Forstnebennutzungen nicht ausgeschlossen ist. Die Minorität ist dagegen der Ansicht, daß in dem nach den Hartig'schen Prinzipien berechneten Forstertrage zugleich die Nebennutzungen begriffen seien.

Die Verhandlungen des Weihnachts-Fürstenthumstages wurden hiermit geschlossen.

Vorgelesen. Genehmigt. Vollzogen.

v. Dhnesorge.

v. Wiedebach-Rostig. v. Dallwitz. v. Gersdorff. Graf zu Dohna.

v. Stephany.

vom 1. April bis ultimo September 1852.



C.

# General-Übersicht

## von dem Kredit-Zustande des Görlicher Landschafts-Systems

pro termino Weihnachten 1852.

No.	Pfandbriefschuld des Systems.	Rthl.
1.	Am Termin Johannis 1852 sind zinsbare Pfandbriefe vorhanden gewesen . . . . .	1,103,490
2.	Am Termine Weihnachten 1852 waren zinsbare Pfandbriefe vorhanden . . . . .	1,130,325
3.	Die Pfandbriefschuldensumme des Systems hat sich also im letzten halben Jahre vermehrt um . . . . .	26,835
4.	Am Convertirungstermin Johannis 1839 betrug die Pfandbriefschuld 846,460 Thlr.	
5.	Dagegen jetzt am Termin Weihnachten 1852 . . . . . 1,130,325 =	
	Dieselbe hat sich daher seit der Convertirung vermehrt um . . . . .	283,865

Görlitz, am 1. December 1852.

R ö h n.

Ein Creditversch kann nicht ausgewiesen werden, weil die behändigen Besälle sich nicht zur Veranschlagung eignen und der Joch bei der Ermittlung nur einen Beitrag von 8 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. ergeben hat, also kein bedeutungsvolles Object vorhanden ist.

Die Tischlerarbeiten sind hiermit geschlossen.

Das Collegium schritt daher nunmehr zur Durchsicht des Etats für die Zeit pro 1. April 1853 bis ultimo März 1854.

Da sich gegen denselben nicht zu erinnern fand, so wurde selcher genehmigt und von dem Collegium unterzeichnet.

Hierdurch wurde die von der Kassa zur Bezahlung der Herabsetzung des Contingents von 1/2 auf 1/3 Proc. angeforderte Bezahlung dem Collegio zur Prüfung vorgelegt. Da sich aus derselben ergab, daß auch wenn man für unvorhergesehene Ausgaben aus dem Betrag von 100 Thlr. zöweht, zur Bezahlung des Capitals zur Zeit nicht mehr als 27 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. übrig bleiben, so erscheint die Ausdehnung der in Rede stehenden Maßregel, so wenigstens nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, für den Creditversch nicht möglich zu sein. Derselbe soll demnach nicht mehr genehmigt werden, bis die Bezahlung der Contingent herabsetzung nicht erfolgt ist.



Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	
Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.		Zu dem Ende in dem Zeitraume vom 1. April die ultimo September 1852.	

# D.

## Extract

aus der

# Rechnung über Einnahme und Ausgabe

### bei dem Eigenthümlichen Fonds

## Görlitzer Fürstenthums-Landschaft

für das erste Rechnungshalbjahr pro 1852/53,

das ist

vom 1. April bis ultimo September 1852.

Summe aller Einnahmen	44100	4118	6	1
Summe der neuen Einnahmen	1300	2789	17	10
Summe der alten Einnahmen	42800	1328	18	3
Summe aller Ausgaben	44100	4118	6	1
Summe der neuen Ausgaben	1300	2789	17	10
Summe der alten Ausgaben	42800	1328	18	3



Einnahme.		Ist eingegangen in dem Zeitraume vom 1. April bis ultimo September 1852.			
		In Pfandbriefen: Rl.	In baarem Gelde: Rl. Sgr. Pf.		
<b>A. Einnahme aus der vorigen Rechnung:</b>					
Lit. I.	An Bestand . . . . .	15300	638	14	1
Lit. II.	An Resten . . . . .	27500	738	4	2
Lit. III.	An Defekten . . . . .	—	—	—	—
Summa der Einnahme aus voriger Rechnung		42800	1376	18	3
<b>B. Neue Einnahmen:</b>					
Lit. I.	Vom Grundeigenthum. Nichts.				
Lit. II.	An Verwaltungszuschüssen:				
	1. An Quittungsgroschen . . . . . 1839 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.				
	2. Beitrag zu den Verwaltungskosten von Darlehen auf nicht inorporirte Grundstücke . . . . . 4 = 20 = 9 =				
	zusammen . . . . .	—	1843	25	3
Lit. III.	An Kapitalzinsen von Pfandbriefen des landschaftlichen Eigenthümlichen Fonds. Für Johannis 1852 von 42,800 Thlr. à 3½ % . . . . .	—	749	—	—
Lit. IV.	Vorschuß und Verzugszinsen . . . . .	—	17	7	3
Lit. V.	Kosten in Parteifachen:				
	A. Für Ausfertigung allilandschaftlicher Pfandbriefe . . . . . 93 Thlr. 22 Sgr. — Pf.				
	B. Prozentgelder für Abschätzung nicht inorporirter Grundstücke . . . . . 16 = 24 = — =				
	C. Andere Kosten . . . . . 38 = 8 = 6 =				
	zusammen . . . . .	—	148	24	6
Lit. VI.	Außerordentliche Einnahmen . . . . .	—	10	20	10
Lit. VII.	An zum Fonds erkaufte Pfandbriefen . . . . .	1300	—	—	—
Summa der neuen Einnahme		1300	2769	17	10
Hierzu Summa A. mit . . . . .		42800	1376	18	3
Summa aller Einnahmen		44100	4146	6	1



Ist ausgegeben in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo September 1852.

Ausgabe.		Ist ausgegeben in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo September 1852.			
		In Pfandbriefen:	In baarem Gelde		
		Rb.	Rb.	Sgr.	Pf.
Lit. I.	An Kosten der Centralverwaltung . . . . .	—	448	—	—
Lit. II.	An Systems-Gehalten . . . . .	—	717	15	—
Lit. III.	An Pensionen. Nichts.				
Lit. IV.	An Diäten:				
	A. Für den Engern Ausschuß und den Fürstenthumstag pro Johannis 1852				
	322 Thlr. — Sgr. — Pf.				
	B. Für die Zwischendeputationen . . . . .		39	—	—
	C. Für die Depostaltage . . . . .		16	—	—
	D. Für die Johannis-Kreistage . . . . .		12	—	—
	E. Für Aufnahme und Festsetzung von Taxen nicht incorporirter Grundstücke . . . . .		—	—	—
	F. Für Hülfsleistungen . . . . .		8	10	—
	zusammen . . . . .	—	397	10	—
Lit. V.	An Bureaubedürfnissen:				
	A. Material und Stempel zu auszufertigenden Pfandbriefen . . . . .		—	—	—
	11 Thlr. — Sgr. — Pf.				
	B. An Schreibmaterialien . . . . .		11	—	—
	C. Für Drucksachen . . . . .		34	24	8
	D. Für Bücher und Schriften . . . . .		11	20	—
	E. Für Utensilien . . . . .		1	18	5
	zusammen . . . . .	—	59	3	1
Lit. VI.	An Postporto, Botenlohn und Insertionskosten . . . . .	—	86	28	—
Lit. VII.	Für Holz und Licht . . . . .	—	12	—	—
Lit. VIII.	An Ausgaben für das Landschaftshaus. Nichts.				
Lit. IX.	Außerordentliche Ausgaben:				
	A. An Agiozuschuß . . . . .				
	B. Andere Ausgaben . . . . .			4002	Thlr.
	C. Aus dem Dispositionsquantum . . . . .				
	zusammen . . . . .	1000	2	—	—
Lit. X.	Zum Ankauf von Pfandbriefen . . . . .	—	302	22	9
	Summa aller Ausgaben	1000	2025	18	10







**Einnahme**

**E.**

**Etat**

**der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft**

für das

**Verwaltungsjahr**

vom 1. April 1853 bis ultimo März 1854.

Einnahme		Ausgabe		Saldo	
in Rthl.	in Gr.	in Rthl.	in Gr.	in Rthl.	in Gr.
1	18	1	18	0	0
2	50	2	50	0	0
3	30	3	30	0	0
4	50	4	50	0	0
5	30	5	30	0	0
6	50	6	50	0	0
7	30	7	30	0	0
8	50	8	50	0	0
9	30	9	30	0	0
10	50	10	50	0	0
11	30	11	30	0	0
12	50	12	50	0	0
13	30	13	30	0	0
14	50	14	50	0	0
15	30	15	30	0	0
16	50	16	50	0	0
17	30	17	30	0	0
18	50	18	50	0	0
19	30	19	30	0	0
20	50	20	50	0	0
21	30	21	30	0	0
22	50	22	50	0	0
23	30	23	30	0	0
24	50	24	50	0	0
25	30	25	30	0	0
26	50	26	50	0	0
27	30	27	30	0	0
28	50	28	50	0	0
29	30	29	30	0	0
30	50	30	50	0	0
31	30	31	30	0	0
32	50	32	50	0	0
33	30	33	30	0	0
34	50	34	50	0	0
35	30	35	30	0	0
36	50	36	50	0	0
37	30	37	30	0	0
38	50	38	50	0	0
39	30	39	30	0	0
40	50	40	50	0	0
41	30	41	30	0	0
42	50	42	50	0	0
43	30	43	30	0	0
44	50	44	50	0	0
45	30	45	30	0	0
46	50	46	50	0	0
47	30	47	30	0	0
48	50	48	50	0	0
49	30	49	30	0	0
50	50	50	50	0	0



Einnahme.	Jährlicher Betrag.			Der vorige Etat setzt aus.			Es sind also jetzt											
							mehr			weniger								
	Rb.	Sgr.	Pf.	Rb.	Sgr.	Pf.	Rb.	Sgr.	Pf.	Rb.	Sgr.	Pf.						
Lit. I. Vom Grund-Eigenthum. Nichts.																		
Lit. II. An Verwaltungszuschüssen:																		
a. Quittungsgroschen von den an Weihnachten 1852 kurfirenden Pfandbriefen per 1,130,325 Thaler à $\frac{1}{3}\%$ 3767 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.																		
b. Beitrag zu den Verwaltungskosten von den an Weihnachten 1852 ausstehenden Darlehen auf nicht inkorpor. Grundstücke per 5980 Thlr. à $\frac{1}{6}\%$ . . . . . 9 = 29 = — =																		
3777 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. oder abgerundet . . . . .	3778	—	—	3195	—	—	583	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lit. III. An Kapitalzinsen von den Pfandbriefen des landschaftlichen Eigenthümlichen Fonds. Das Vermögen der Landschaft wird nach dem Voranschlage voraussichtlich am 31. März 1853 aus 44300 Thlr. bestehen; davon betragen die jährlichen Zinsen à $3\frac{1}{2}\%$ 1550 Thlr. 15 Sgr. oder abgerundet . . . . .	1550	—	—	1505	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lit. IV. An Vorschuss- und Verzugszinsen von den am 30. Sept. 1852 im Rest verbleibenden verzinslichen Vorschüssen und Pfandbriefszinsen per 1360 Thlr. à $4\%$ 52 Thlr. 12 Sgr. oder abgerundet . . . . .	50	—	—	10	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lit. V. Kosten in Parteisachen:																		
a. Kosten für Ausfertigung altlandschaftlicher Pfandbriefe . . . . .	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Prozentgelder für Abschätzung nicht inkorporirter Grundstücke . . . . .	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Andere Kosten . . . . .	55	—	—	50	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lit. VI. Außerordentliche Einnahmen nach der Fraktionsberechnung . . . . .	20	—	—	1	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen	5553	—	—	4781	—	—	772	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Ausgabe.	Jährlicher Betrag.		Der vorige Stat. setzt aus.		Es ist also jetzt			
					mehr.		weniger.	
	Rb.	Sgr. Tfy.	Rb.	Sgr. Tfy.	Rb.	Sgr. Tfy.	Rb.	Sgr. Tfy.
Lit. I. Kosten der Centralverwaltung:								
a. Zur Unterhaltung der General-Landschafts-Direktion . . . 439 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.								
b. Andere Centralkosten . . . 8 = 25 = 2 =	448	—	448	—	—	—	—	—
Lit. II. An Gehalten:								
1. Dem Direktor . . . 650 Thlr.								
2. Dem Syndikus . . . 670 =								
3. Dem Rentanten . . . 400 =								
4. Dem Kastellau . . . 66 =	1786	—	1676	—	110	—	—	—
Lit. III. An Pensionen. Nichts.								
Lit. IV. An Diäten und Reisekosten, nach der Fraktionsrechnung.								
a. Für die Fürstenthumstage und Engern Ausschuss . . . 460 Thlr.								
b. für die Zwischendeputation . . . 30 =								
c. für die Depostaltage . . . 10 =								
d. für die Kreistage . . . 30 =								
e. für die Aufnahme und Festsetzung von Taxen nicht inorporirter Grundstücke . . . 65 =								
f. für Hilfsleistungen . . . 35 =	630	—	550	—	80	—	—	—
Lit. V. An Bureaubedürfnissen, nach der Fraktionsberechnung.								
a. Material und Stempel zu auszufertigenden Pfandbriefen . . . 100 Thlr.								
b. Schreibmaterialien . . . 20 =								
c. Drucksachen . . . 25 =								
d. Bücher . . . 20 =								
e. Utensilien . . . 10 =	175	—	70	—	105	—	—	—
Lit. VI. Postporto, Botenlohn und Insertionskosten nach der Fraktion.	135	—	130	—	5	—	—	—
Lit. VII. Beheizung und Beleuchtung nach der Fraktion	40	—	40	—	—	—	—	—
Lit. VIII. An Ausgaben für das Landschaftshaus. Nichts.								
Lit. IX. An außerordentlichen Ausgaben nach der Fraktion:								
a. Agiozuschuß zur Wiederanlage gefündigter Baarvaluten. Nichts.								
b. Andere Ausgaben . . . 100 Thlr.								
c. Das Dispositionsquantum per 100 =	200	—	195	—	5	—	—	—
Lit. X. Zum Ankauf von Pfandbriefen.								
Die Einnahme ex Lit. I. bis VI. beträgt 5553 Thlr.								
Die Ausgabe ex Lit. I. bis IX. dagegen 3414 =								
Es können daher zum Ankauf von Pfandbriefen verwendet werden . . .	2139	—	1687	—	452	—	—	—
Summa der Ausgabe	5553	—	4796	—	757	—	—	—
<b>Balance.</b>								
Die Einnahme ist veranschlagt auf . . .	5553	—	—	—	—	—	—	—
Die Ausgabe dagegen auf . . .	5553	—	—	—	—	—	—	—
Bleibt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Görlitz, den 22. December 1852.

Das Kollegium der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft.

v. Ohnesorge. v. Wiedebach-Rostitz. v. Dallwitz. v. Gersdorff.

ME  
Graf zu Dohna.  
1005. NOV. 21



F.

# Berechnung,

betreffend die Herabsetzung des Quittungsgroschens bei der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft von  $\frac{1}{3}$  auf  $\frac{1}{6}$  Prozent.

	Rth.	Sgr.	Th.	Rth.	Sgr.	Th.
Nach der Bestimmung des h. Direktorii soll bei der vorstehenden Berechnung nicht der Etat pro 1852/53, sondern pro 1853/54 zum Grunde gelegt werden. Derselbe ist deshalb angefertigt und von dem Landschafts-Kollegio genehmigt worden. Aus demselben geht hervor, daß die pro 1853/54 festgestellten Ausgaben zusammen 3,414 Thlr. betragen, wovon						
$\frac{5}{12}$ der Summe . . . . .	1,422	15	—			
$\frac{7}{12}$ aber . . . . .	1,991	15	—			
ergeben.						
Das Vermögen des Eigenthümlichen Fonds besteht bis heute in 43,300 Thlr. Pfandbriefen, wovon die Zinsen à $3\frac{1}{2}\%$ betragen . . . . .	4515	15	—			
Hierzu treten nach Passus XIII. 5. der G. L. B. von 1846 die Zinsen von den ausstehenden Vorschuß- und Restforderungen, welche bei dem hiesigen System 1,360 Thlr. betragen, und zu dem Zinsfuß von 4% . . . . .	52	12	—			
ergeben, zusammen . . . . .	1567	27	—			
Davon sollen nach Passus XIII. 5. $\frac{5}{12}$ der oben berechneten Ausgaben, also	1422	15	—			
bestritten werden. Es bleibt sonach ein Ueberschuß von . . . . .	—	—	—	145	12	—
Die gegenwärtig verzinliche Pfandbriefschuld beträgt laut Nachweis über den Kreditzustand des hiesigen Systems vom 1. Dezember 1852 1,130,325 Thlr. Obgleich im vorstehenden Weihnachtstermin 7,175 Thlr. abgelöst werden, und für den nächsten Johannistern 38,640 Thlr. Pfandbriefe gekündigt worden sind, so wird diese Summe doch durch die im Laufe des nächsten halben Jahres für die Güter Ostreichen, Schwerta und Rieslingswalde auszureichenden Pfandbriefe ergänzt, weshalb der Quittungsgroschen von der obigen Summe berechnet werden dürfte. Derselbe beträgt also von 1,130,325 Thlr. à $\frac{1}{6}$ Prozent . . . . .	1883	26	3			
Hiervon sollen die übrigen $\frac{7}{12}$ der Ausgabe mit . . . . .	1991	15	—			
bestritten werden. Es ergibt sich also hier kein Ueberschuß, vielmehr fehlen noch	117	18	9			
Nach der Bestimmung der G. L. D. soll in dem Etat bei Herabsetzung des Quittungsgroschens eines starken Extraordinariums vorgebracht werden. Dies ist in dem oben gedachten Etat nicht einmal geschehen, sondern nur das gewöhnliche Dispositionsquantum von 100 Thlr. in Ausgabe gestellt, was bei der Herabsetzung des Quittungsgroschens noch zu berücksichtigen sein dürfte. . . . .	—	—	—			
Zieht man die oben fehlenden . . . . .	—	—	—	117	18	9
was jedoch nicht einmal zulässig ist, von dem Ueberschusse bei den Fondszinsen ab, so ergibt sich nur die geringe Summe von . . . . .	—	—	—	27	23	3
welche zur Vermehrung des Kapitalvermögens übrig bleibt.						

Görlitz, den 22. Dezember 1852.

ZfB ME  
12. Nov. 2001

Rö h n.







Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1007100 7

